

Förderung von Projekten in den Nürnberger Quartieren

Die vorliegenden Punkte regeln die Bedingungen, unter denen eine Förderung von Projekten in den Nürnberger Quartieren, beantragt und gewährt werden kann.

1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung (Förderfähigkeit)

Im Rahmen einer Teil-Projektförderung (Eigenmittel können auch in Form von Personalkosten eingebracht werden) reicht die Wirtschaftsförderung Nürnberg einen Zuschuss für Projekte in den Nürnberger Quartieren aus.

Bezuschusst werden u.a. kleinere Anschaffungen/Investitionen, Beauftragungen und laufende Kosten im Zusammenhang mit Märkten, Festen und Veranstaltungen in den Nürnberger Quartieren. Gefördert werden u.a. (Weihnachts-) Beleuchtung, Werbung, Dekoration (keine Wegwerfprodukte) sowie die Gestaltung und Aufwertung von öffentlichen Plätzen in den Nürnberger Quartieren.

Ziel ist es, eine weihnachtliche bzw. festliche Stimmung in den Nürnberger Quartieren zu schaffen bzw. öffentliche Plätze in den Nürnberger Quartieren aufzuwerten und lebendig zu halten (Förderzweck). Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen in öffentlichen Bereichen. Keine Förderung erfolgt für Aktivitäten auf privaten oder gewerblichen Flächen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Es wird jeweils ein konsumtiver Zuschuss gewährt. Kleinere Einzelinvestitionen sind förderunschädlich. Die Gesamthöhe des zu verteilenden Fördertopfes beläuft sich aktuell auf 16.000 €.

Die Förderhöhe im Einzelfall ist abhängig von den eingehenden Anträgen auf Zuschussgewährung.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Nürnberg für Zuwendungen (Zuwendungsnebenbestimmungen - ZuWNB) sind als Bestandteil eines jeden Zuwendungsbescheides verbindlich einzuhalten. Insbesondere ist über Abweichungen im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder eine Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen) frühzeitig hinzuweisen und ein überarbeiteter Plan zur Genehmigung vorzulegen. Die ZuWNB finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsförderung Nürnberg (Bereich „Service und Beratung“: Zuschüsse). Ebenso finden Sie dort die jeweils aktuelle Förderrichtlinie, den Antrag und das Verwendungsnachweisformular.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Institutionen beziehungsweise Projekte (u.a. Gewerbevereine- und Bürgervereine sowie Initiativen), die Maßnahmen durchführen, die der Erreichung des Förderzwecks dieser Richtlinie dienen.

3 Antragsstellung / Antragsfrist

Ein Antrag auf Zuwendung kann jährlich bis 31.03. per E-Mail oder in Schriftform bei der Wirtschaftsförderung Nürnberg gestellt werden.

Verspätet eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU vom 15.12.2023) gewährt. Dem Antragsformular ist die ausgefüllte **De-minimis Bescheinigung** beizulegen.

Das **Antragsformular** und die **De-minimis Bescheinigung** erhalten Sie über Ihren zuständigen Sachbearbeiter bei der Wirtschaftsförderung Nürnberg, über wirtschaft@stadt.nuernberg.de bzw. Telefon 0911/231-2998 oder auf der **Internetseite der Wirtschaftsförderung Nürnberg (Bereich „Service und Beratung“: Zuschüsse)**.

4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Wirtschaftsförderung Nürnberg prüft, nach Ablauf der Antragsfrist, die eingegangenen Anträge und verteilt anteilig die zur Verfügung stehenden Mittel.

Antragsteller/innen erhalten bis spätestens 31.07. des Auszahlungsjahres den Bescheid über bewilligte Mittel.

5 Zweckbindung, Verwendungsnachweis, Aufhebung und Rückforderung

Der Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden.

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Nürnberg für Zuwendungen (Zuwendungsnebenbestimmungen – ZuwNB; s.o.).

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg ist berechtigt, die richtige Mittelverwendung zu prüfen. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist vorzulegen. Das Verwendungsnachweis-Formular finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsförderung Nürnberg (Bereich „Service und Beratung“: Zuschüsse).

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

Ihre Wirtschaftsförderung Nürnberg